



## Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2. Satz 1 StromNEV

Für nachfolgend genannte Marktllokationen wurde eine entsprechende Anzeige über die Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Bundesnetzagentur vorgenommen. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgeltes tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres geprüft.

<b>Nr.</b>	<b>Marktllokation</b>	<b>Netzebene</b>
1	50919299484	MS
2	50920590508	MS/NS